

Gemeinschaftsstiftung Sellen

Rechtsfähige Stiftung zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
in der Camphill Dorfgemeinschaft Sellen



Satzung

Satzung der Gemeinschaftsstiftung Sellen

vom 26. Januar 2006

geändert durch Beschluss des Vorstands und des Kuratoriums vom 21.10.2018

Inhalt:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Stiftungszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

§ 4 Stiftungsvermögen

§ 5 Stiftungsmittel

§ 6 Organisation der Stiftung

§ 7 Vorstand

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstands

§ 9 Stifternversammlung

§ 10 Aufgaben der Stifternversammlung

§ 11 Stiftungsrat

§ 12 Beschlüsse

§ 13 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Satzungsänderung

§ 14 Stiftungsaufsicht

§ 15 Inkrafttreten

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Gemeinschaftsstiftung Sellen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in 48565 Steinfurt.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung und Förderung von Menschen mit Behinderungen, die

- in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf Hilfe angewiesen sind und
- der Camphill Dorfgemeinschaft Sellen angehören bzw. angehört.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Bereitstellung von Mitteln zur Schaffung, Erhaltung und Verbesserung geeigneter und angemessener Wohn-, Pflege-, und Lebensmöglichkeiten für die Mitglieder der Dorfgemeinschaft nach dem Ausscheiden aus der Erwerbstätigkeit,
- Unterstützung der therapeutischen Arbeit der Dorfgemeinschaft,
- Gewährung von Hilfen in außergewöhnlichen medizinischen Fällen,
- Förderung der individuellen wie auch der gemeinschaftlichen sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder der Dorfgemeinschaft.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das jeweilige Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(2) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Zuwendungen auf Grund einer Verfügung von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, werden dem Vermögen zugeführt.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie aus Einnahmen und Zuwendungen, die nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Spenden).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht; diese dürfen im Regelfall nur vergeben werden, soweit für die zu fördernde Maßnahme Leistungen von anderer Seite nicht oder nicht ausreichend in Anspruch genommen werden können.
- (3) Rücklagenbildungen dürfen in dem steuerlich zulässigen Rahmen vorgenommen werden.
- (4) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 6

Organisation der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Vorstand,
 - die Stifternversammlung und
 - bei Bedarf ein Stiftungsrat.
- (2) Die Stiftung kann die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen und die treuhänderische Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen übernehmen, die gleiche oder von dem Zweck der Gemeinschaftsstiftung Sellen abweichende gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- (3) Die Mitglieder des einen Stiftungsorgans dürfen dem jeweils anderen Stiftungsorgan nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder der Organe haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ein Mitglied des Vorstandes kann von einer Organisation benannt werden, wenn diese die Geschäftsführung der Stiftung übernimmt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung oder durch Abberufung durch die Stifternversammlung. Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann die Stiferversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Stiferversammlung bedarf.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes NRW und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

2.1 die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;

2.2 die Aufstellung des Haushaltsplanes;

2.3 die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der diesem nicht zuwachsenden Zuwendungen;

2.4 die Aufstellung der Jahresabrechnung, einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;

2.5 die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

2.6 Einladungen zur Stiferversammlung und deren Leitung.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Hilfskräfte zu berufen, die keine Entscheidungskompetenz haben.

(4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers bedienen, soweit die Bestellung notwendig und erforderlich ist. Bei der Einrichtung einer Geschäftsführung stellt zunächst die gGmbH Camphill Sellen, Steinfurt, den Geschäftsführer.

§ 9

Stiferversammlung

(1) Die Stiferversammlung besteht aus den Stiftern und den Zustiftern, die mindestens 1.000 Euro gestiftet haben.

(2) Juristische Personen als Stifter müssen eine natürliche Person auf Dauer als ihre Vertreter in der Stiferversammlung benennen. Bei Zustiftungen von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiferversammlung angehören soll.

(3) Die Modalitäten bezüglich Höhe der Beträge und Dauer der Zugehörigkeit zu der Stiferversammlung werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Stiferversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 10

Aufgaben der Stiferversammlung

(1) Die Stiferversammlung berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihre Aufgabe ist insbesondere:

1.1 die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;

1.2 die Genehmigung des Haushaltsplanes;

1.3 die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;

1.4 die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;

1.5 die Entlastung des Vorstandes;

1.6 die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes.

(2) Die Stiferversammlung soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Stiferversammlung beratend teilnehmen.

(3) Die Stiferversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11

Stiftungsrat

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Stiferversammlung einen Stiftungsrat berufen, wenn für die Förderarbeit der Stiftung dies erforderlich ist.

§ 12

Beschlüsse

(1) Die Stiferversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 21 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Die Stiferversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter beschlussfähig. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Die Stiferversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der

abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine Sonderregelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, sofern er stimmberechtigt ist.

(2) Vorstand und ggf. Stiftungsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung, Satzungsänderung

(1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Stiffterversammlung gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Bei Änderung des Stiftungszwecks hat der neue Stiftungszweck gemeinnützig zu sein. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Rechtsträger der Dorfgemeinschaft Sellen, bzw. dessen Rechtsnachfolger, sofern dieser gemeinnützig im Sinne des Stiftungszwecks tätig ist, hilfsweise an den Freundeskreis Camphill e. V., bzw. dessen Rechtsnachfolger, der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 Abs. 1 zu verwenden hat.

Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Stiffterversammlung.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt die Stiffterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Stiffterversammlung.

(3) Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(4) Die Beschlüsse zu Absatz 1 und 2 werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§14

Stiftungsaufsicht

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Münster, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der

Stiftungsaufsichtsbehörde bestehenden Unterrichts-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Der Jahresabschlussbericht ist ihr unaufgefordert vorzulegen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung durch die Bezirksregierung Münster in Kraft.

Steinfurt, den 14.11.2018

Gemeinschaftsstiftung Sellen

– Vorstand –

gez.

Dr. Karl Fikuart

gez.

Dr. Klaus Wisotzki

Genehmigt durch die Bezirksregierung Münster am 26.11.2018, AZ -21.13-S15-